

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Florian Wahl SPD**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung  
und Kommunen**

**Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im Landkreis Böblingen**

**Kleine Anfrage**

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Fälle von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte wurden im Landkreis Böblingen in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils registriert (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
2. Welche Formen der Gewalt (zum Beispiel körperliche Angriffe, Widerstandshandlungen, Bedrohungen, Beleidigungen) wurden dabei jeweils erfasst?
3. Wie viele Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte wurden dabei verletzt und wie viele davon sind dienstunfähig geworden (bitte nach Jahr angeben)?
4. Wie viele Täterinnen und Täter wurden in diesen Fällen ermittelt und verurteilt?
5. Bei welchen Einsatzanlässen (zum Beispiel Verkehrscontrollen, häusliche Gewalt, Demonstrationen, Großveranstaltungen) kam es besonders häufig zu Übergriffen?
6. Bestehen Unterschiede zwischen den einzelnen Polizeirevieren im Landkreis Böblingen (zum Beispiel Böblingen, Sindelfingen, Herrenberg) hinsichtlich Häufigkeit und Art solcher Vorfälle?
7. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im Landkreis Böblingen vor Gewalt zu schützen (zum Beispiel Schutzausrüstung, Deeskalationstrainings, Einsatzkonzepte)?
8. Welche Unterstützungs möglichkeiten bestehen für betroffene Polizeibedienstete im Hinblick auf Nachsorge, psychologische Betreuung und Wiedereingliederung?

9. Wie beurteilt die Landesregierung die Entwicklung von Gewalt gegen Polizeibedienstete im Landkreis Böblingen im Vergleich zu anderen Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg?

2.12.2025

Wahl SPD

#### Begründung

Laut Bundeskriminalamt haben die registrierten Gewalttaten gegen Polizistinnen und Polizisten mit 46 218 Fällen im Jahr 2023 einen neuen Höchststand erreicht. Vor diesem Hintergrund möchte die Kleine Anfrage abfragen, wie ausgeprägt Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten im Landkreis Böblingen ist.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 8. Januar 2026 Nr. IM3-0141.5-651/118 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Fälle von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte wurden im Landkreis Böblingen in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils registriert (bitte nach Jahren aufzulösen)?*
2. *Welche Formen der Gewalt (zum Beispiel körperliche Angriffe, Widerstandshandlungen, Bedrohungen, Beleidigungen) wurden dabei jeweils erfasst?*

Zu 1. und 2.:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallerfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Die beiden durch die Coronapandemie geprägten Ausnahmejahre 2020 und 2021 lassen sich aufgrund der seinerzeitigen Schutzmaßnahmen und Beschränkungen kaum mit anderen Jahren belastbar vergleichen. Dies ist grundsätzlich bei der Bewertung der Straftatenentwicklung in der Mehrjahresbetrachtung zu berücksichtigen.

Im Deliktsfeld der Bedrohung ist die Verschärfung des einschlägigen strafgesetzlichen Tatbestands (§ 241 StGB) zu berücksichtigen, die im Zuge der Umsetzung des Gesetzes zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität am 3. April 2021 in Kraft getreten ist und ab dem Berichtsjahr 2021 Auswirkungen auf die PKS entfaltet. Vor der Gesetzesverschärfung war wesentlich, dass mit einem Verbrechen gegen die Person gedroht wurde. Seit April 2021 ist bereits die Drohung mit einer rechtswidrigen Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert unter Strafe gestellt. Zudem wurde eine Strafverschärfung für öffentliche Drohungen, Drohungen auf Versammlungen oder durch Verbreiten eines Inhalts aufgenommen.

Unter dem Oberbegriff Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte werden in der PKS die Straftaten, denen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte zum Opfer fallen und die in Bezug zu deren Beruf stehen, zusammengefasst.

Eine Opfererfassung nach Opferspezifik, wie hier der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, ist in der PKS ausschließlich im Bereich der sogenannten Opferdelikte vorgesehen. Opferdelikte sind v. a. Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, Freiheit und sexuelle Selbstbestimmung. Bei den in der PKS erfassten Opfern ist zu berücksichtigen, dass diese keiner Echzähllung unterliegen. Demnach werden Personen mehrfach als Opfer in der PKS erfasst, wenn sie innerhalb eines Berichtsjahres mehrfach Opfer einer strafbaren Handlung geworden sind.

Seit dem 1. Januar 2024 sind die Delikte Beleidigung auf sexueller Grundlage, Verleumdung auf sexueller Grundlage, Üble Nachrede auf sexueller Grundlage und Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen in der PKS als Opferdelikte ausgewiesen.

<b>Anzahl der Fälle von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im Landkreis Böblingen</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Straftaten gesamt	214	198	226	204	323
– davon Straftaten gegen das Leben	0	1	0	0	0
– davon Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	0	0	0	1	1
– davon Körperverletzung	10	15	7	4	11
– davon Bedrohung	14	19	27	22	31
– davon Widerstand gegen Vollstreckungsbeamten und Vollstreckungsbeamte	112	82	113	97	160
– davon tödlicher Angriff	77	79	77	80	92
– davon Beleidigung auf sexueller Grundlage	–	–	–	–	26
Messerangriffe <sup>1</sup>	–	–	1	0	0

Die Anzahl der im Tatortbereich Landkreis Böblingen erfassten Fälle von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte ist im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr um 58,3 Prozent auf 323 Fälle angestiegen.

Die Zunahme im Jahr 2024 ist zuvorderst auf die Steigerung bei den Fällen des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamten und Vollstreckungsbeamte um 63 Fälle zurückzuführen, ergänzt um die 26 im Jahr 2024 erstmals als Opferdelikte erfassten Beleidigungen auf sexueller Grundlage.

Unterjährige, mithin monatliche Auswertezeiträume unterliegen erheblichen Verzerrungsfaktoren, beispielsweise bezogen auf die Dauer der Ermittlungsverfahren oder den Zeitpunkt der statistischen Fall erfassung, und sind demnach wenig belastbar bzw. aussagekräftig. Für das aktuelle Jahr 2025 sind daher lediglich Trendaussagen möglich. Im bisherigen Jahresverlauf 2025 zeichnet sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (bis einschließlich November) bei den Fällen von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im Tatortbereich Landkreis Böblingen bislang ein Rückgang ab.

<sup>1</sup> Die Daten dieses PKS-Summenschlüssels sind bereits in den anderen dargestellten PKS-Schlüsseln enthalten und dürfen somit nicht aufsummiert werden. Ein Messerangriff im Sinne der PKS erfordert zwingend eine Tathandlung, bei der der Angriff mit einem Messer unmittelbar gegen eine Person angedroht oder ausgeführt wird. Das bloße Mitführen eines Messers reicht hingegen für eine Erfassung als Messerangriff nicht aus. Das Phänomen Messerangriff ist seit dem Jahr 2022 in der PKS valide auswertbar.

*3. Wie viele Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte wurden dabei verletzt und wie viele davon sind dienstunfähig geworden (bitte nach Jahr angeben)?*

Zu 3.:

Auf die Ausführungen zur Erfassungssystematik der PKS zu den Fragen 1 und 2 wird hingewiesen.

Ein geeigneter Indikator zur Bestimmung der Schwere der Taten ist die Betrachtung der statistisch erfassten Opferverletzungen. Als leicht verletzt gelten dabei diejenigen Personen, die Körperschäden erlitten haben, die keine stationäre Behandlung erforderlich machen. Als schwer verletzt im Sinne der PKS gilt, wer aufgrund der erlittenen Körperschäden zur stationären Behandlung (mindestens 24 Stunden) in ein Krankenhaus aufgenommen wurde.

<b>Anzahl der verletzten Opfer mit Opferspezifik der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten im Landkreis Böblingen</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Verletzte gesamt	79	87	80	73	112
– davon leicht verletzt	77	87	78	73	111
– davon schwer verletzt	2	0	2	0	1
– davon tödlich verletzt	0	0	0	0	0

Die Anzahl der im Tatortbereich Landkreis Böblingen erfassten verletzten Opfer mit Opferspezifik der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ist im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr um 53,4 Prozent auf 112 Verletzte angestiegen. Das Gros wurde leicht verletzt.

Im bisherigen Jahresverlauf 2025 zeichnet sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (bis einschließlich November) bei den verletzten Opfern der Fälle von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im Tatortbereich Landkreis Böblingen bislang ein Rückgang ab.

Eine differenzierbare Zahlengrundlage, die einen Kausalzusammenhang zwischen Widerstandshandlungen oder tätlichen Angriffen und einer damit einhergehenden Dienstunfähigkeit herstellen könnte, liegt für den in Rede stehenden Zeitraum nicht vor.

*4. Wie viele Täterinnen und Täter wurden in diesen Fällen ermittelt und verurteilt?*

Zu 4.:

Auf die Ausführungen zur Erfassungssystematik der PKS zu den Fragen 1 und 2 wird hingewiesen.

Tatverdächtige werden aufgrund der sogenannten Tatverdächtigenechthetzählung in der PKS je Berichtsjahr und Deliktskategorie jeweils nur einmal erfasst, auch wenn sie ggf. mehrere Straftaten begangen haben.

<b>Anzahl der Tatverdächtigen von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im Landkreis Böblingen</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Tatverdächtige gesamt	187	169	203	187	285

Die Anzahl der im Tatortbereich Landkreis Böblingen erfassten Tatverdächtigen von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte ist im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr um 52,4 Prozent auf 285 Tatverdächtige angestiegen.

Im bisherigen Jahresverlauf 2025 zeichnet sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (bis einschließlich November) bei den Tatverdächtigen von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im Tatortbereich Landkreis Böblingen bislang ein Rückgang ab.

Dem Ministerium der Justiz und für Migration liegen statistische Daten im Sinne der Fragestellung nicht vor. Die Strafverfolgungsstatistik erfasst Verurteilungen von Personen nach bestimmten Straftatbeständen des Strafgesetzbuchs oder des Nebenstrafrechts durch die Strafgerichte in Baden-Württemberg. Eine Differenzierung nach einzelnen Tatmodalitäten oder einer bestimmten Geschädigtengruppe, wie etwa Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, findet nicht statt. Die dargestellten Grundsätze gelten auch für die Erfassung von Ermittlungsverfahren in den staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregistern, weshalb ein automatisierter Suchlauf zur umfassenden Feststellung der in Rede stehenden Verfahren nicht möglich ist. Eine händische Aktenauswertung kann in der für die Bearbeitung von parlamentarischen Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht geleistet werden.

*5. Bei welchen Einsatzanlässen (zum Beispiel Verkehrskontrollen, häusliche Gewalt, Demonstrationen, Großveranstaltungen) kam es besonders häufig zu Übergriffen?*

Zu 5.:

Auf die Ausführungen zur Erfassungssystematik der PKS zu den Fragen 1 und 2 wird hingewiesen.

Die PKS bietet die Möglichkeit, Fälle von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte nach spezifischen Veranstaltungen bzw. Ereignissen wie Demonstrationen/Versammlungen oder weiteren Veranstaltungen auszuwerten, in deren Zusammenhang die Tathandlung stattfand. Im Tatortbereich Landkreis Böblingen ergeben sich im Sinne der Fragestellung keine Auffälligkeiten im Betrachtungszeitraum. Die Anzahl erfasster Ereignisse liegt in den Jahren 2020 bis 2024 insgesamt im einstelligen Bereich. Eine darüberhinausgehende Erfassung im Sinne der Fragestellung ist in der PKS nicht vorgesehen.

*6. Bestehen Unterschiede zwischen den einzelnen Polizeirevier im Landkreis Böblingen (zum Beispiel Böblingen, Sindelfingen, Herrenberg) hinsichtlich Häufigkeit und Art solcher Vorfälle?*

Zu 6.:

Auf die Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 wird hingewiesen.

Die Anzahl der Fälle von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im Tatortbereich Landkreis Böblingen verteilen sich polizeirevierbezogen auf nachfolgende Tatortbereiche.

Anzahl der Fälle von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im Landkreis Böblingen	2020	2021	2022	2023	2024
Straftaten gesamt	214	198	226	204	323
– davon Polizeirevier Böblingen	119	96	98	58	114
– davon Polizeirevier Herrenberg	23	41	41	50	101
– davon Polizeirevier Leonberg	29	22	30	49	53
– davon Polizeirevier Sindelfingen	43	39	57	47	55

Die Zunahme der im Tatortbereich Landkreis Böblingen insgesamt erfassten Fälle von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr verteilt sich im Wesentlichen und etwa hälftig auf die Polizeireviere in Böblingen und in Herrenberg. Während der deutliche Fallzahlenanstieg beim Polizeirevier in Böblingen im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr eine Rückkehr in etwa auf das Niveau der Jahre vor 2023 darstellt, führt die an nähernde Verdopplung der Fallzahlen beim Polizeirevier in Herrenberg zu einem Fünfjahreshoch. Als beeinflussende Faktoren für den Anstieg kommen nach Auskunft des Polizeipräsidiums Ludwigsburg insbesondere das Vorgehen gegen eine Jugendgruppierung, die gestiegene Anzahl von Einsätzen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt sowie eine Kontrollschrumpfung im Bereich Verkehrstauglichkeit in Betracht.

Im bisherigen Jahresverlauf 2025 deutet sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (bis einschließlich November) bei den Fällen von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im Tatortbereich Landkreis Böblingen, differenziert nach polizeirevierbezogenen Tatortbereichen, bei den Polizeirevieren in Böblingen, Herrenberg und Leonberg bislang ein Rückgang und beim Polizeirevier in Sindelfingen keine Veränderungstendenz an.

*7. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im Landkreis Böblingen vor Gewalt zu schützen (zum Beispiel Schutzausrüstung, Deeskalationstrainings, Einsatzkonzepte)?*

Zu 7.:

Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Baden-Württemberg erhalten landesweit eine einheitliche Schutzausrüstung. Zur Gewährleistung eines größtmöglichen Schutzes unterliegt diese einem kontinuierlichen, an der Sicherheitslage ausgerichteten Weiterentwicklungsprozess.

Zur Erneuerung und Stärkung der Schutz- und Einsatzausstattung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der regionalen Polizeipräsidien wurden diesbezüglich im Jahr 2025 nachfolgende Maßnahmen initiiert:

- Die Schutz- und Einsatzausstattung der Alarmhundertschaften der regionalen Polizeipräsidien wurde im Jahr 2025 mit einem Finanzvolumen von ca. 1,6 Millionen Euro zum einen erneuert und darüber hinaus in Teilen verbessert. Schwerpunkte bildeten hierbei die Beschaffung von Körperschutzausrüstung, Einsatzhelmen, Schilden sowie Video- und Kameratechnik.
- Auch die Erneuerung und Stärkung der Schutz- und Einsatzausstattung der operativen Einsatzkräfte hat mit einem Finanzvolumen von ca. 3,5 Millionen Euro einen hohen Stellenwert erfahren. Hierdurch kann u. a. die landesweite Einführung einer leistungsstarken Taschenlampe, der Nachersatz eines Gehörschutzes sowie der Nachersatz diverser ballistischer Schutzausrüstung für die regionalen Polizeipräsidien realisiert werden.
- Über den Finanzposten „Zuschuss Schutzausrüstung“ in Höhe von ca. 0,5 Millionen Euro ist erstmals eine zielgerichtete und den individuellen Bedürfnissen entsprechende Verbesserung der Schutzausrüstung für die regionalen Polizeipräsidien aus zentralen Finanzmitteln enthalten. Die regionalen Polizeipräsidien können hierbei aus einer vordefinierten Liste von Ausstattungsgegenständen, entsprechend ihrem zugeteilten Budget, eigenverantwortlich die benötigten Produkte auswählen.

Auch in den Jahren zuvor hat man polizeiliche Schutz- und Einsatzausstattung stetig weiterentwickelt, erneuert und teilweise erweitert:

- Zur täglichen Dienstverrichtung steht allen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten seit Jahrzehnten eine persönlich zugeteilte ballistische Schutzweste zur Verfügung, die Schutz vor Kurzwaffenmunition bietet sowie stich- und schnitthemmende Eigenschaften aufweist.

- Die AMOK-Zusatzschutzausstattung, bestehend aus ballistischem Helm, Schulter-, Hals- und Tiefschutz, ergänzt die persönlich zugeteilten Schutzwesten sinnvoll. Der Ausstattungsgrad dieser Amok-Zusatzschutzausstattung wurde in den vergangenen Jahren durch zusätzliche Beschaffungen kontinuierlich verbessert.
- Darauf aufbauend erfolgten inzwischen – auch mit Blick auf die Gefahren des internationalen Terrorismus – die Beschaffung von ballistischen Plattenträgersystemen (gegen den Beschuss aus Langwaffen), Gehörschutzkomponenten und Splitterschutzbrillen, die diesen Schutz weiter optimieren.
- Außerdem wurde mit der Maschinenpistole MP 7 mit elektronischer Zielhilfe und einem adaptierten Hochleistungs-Lichtmodul, ergänzend zur Pistole P 2000, ein modernes Waffensystem eingeführt, wodurch ein täterorientiertes Vorgehen auch in Gebäuden sowie bei Dunkelheit besser möglich ist.
- Des Weiteren stehen den Einsatzkräften eine spezielle Erste-Hilfe-Notfallausstattung, sogenannte EFAK (Essential Individual First Aid Kit) zur lageorientierten Erstversorgung von insbesondere Schuss- und Stichverletzungen sowie erweiterte Erste-Hilfe-Notfallrucksäcke zur Verfügung.
- Speziell für den Einsatz bei Versammlungslagen oder Veranstaltungen (beispielsweise Demonstrationen, Fußballspiele) stehen den Alarmhundertschaften und Einsatzhundertschaften der regionalen Polizeipräsidien unter anderem leistungsfähige und ergonomische Körperschutzausstattungen (zum Schutz von Oberkörper, Armen und Beinen), Einsatzhelme sowie Einsatzschilder zur Verfügung. Komplettiert wird diese Schutzausstattung durch aktive und passive Gehörschutzkomponenten. Zusätzlich stehen den Einsatzkräften der Alarm- und Einsatzhundertschaften in einem Landespool Atemschutzmasken zur Verfügung.
- Zur Bekämpfung von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten wurde im Jahr 2019 landesweit die Bodycam als Poolausstattung bei den operativ tätigen Dienststellen eingeführt.

Unabhängig von der jeweiligen örtlichen Zuständigkeit oder dem Stadt- bzw. Landkreis, erfolgt auch die Aus- und Fortbildung sowie das Einsatztraining der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des Landes Baden-Württemberg nach landeseinheitlichen, fortlaufend evaluierten Standards, die insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender Gewalt gegen eben diese einem stetigen Weiterentwicklungsprozess unterliegen und kontinuierlich optimiert werden.

Durch die Polizei Baden-Württemberg wird ein breites Spektrum an präventiven, taktischen, technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen, um Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte vor Gewalt zu schützen und deren Sicherheit im Dienst zu gewährleisten.

Ziel ist es, die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bestmöglich auf aktuelle Herausforderungen vorzubereiten und den Schutz der Einsatzkräfte dauerhaft zu gewährleisten.

Der ganzheitliche Ansatz wird maßgeblich komplettiert von einer an die praktischen Bedürfnisse der Zielgruppen ausgerichteten Aus- und Fortbildung. So werden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte täglich mit kaum vorhersehbaren, potentiell lebensgefährlichen Einsatzlagen konfrontiert. Um sich auf die bestmögliche Bewältigung von unterschiedlichsten Einsatzsituationen vorzubereiten, werden in der Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst sowie im Studium für den gehobenen Polizeivollzugsdienst durch praxisbezogene Lehre unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse jene Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die zur gesetzeskonformen Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich sind. Die Ausbildung für den mittleren als auch die Vorausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst beinhaltet einen dreigliedrigen Lehransatz. Das bedeutet, dass die Vorbereitung auf entsprechende Einsatzlagen rechtlich, psychologisch und taktisch erfolgt. Im Bachelorstudium werden diese Lehrinhalte nochmals aufgegriffen und vertieft. Überdies wird der Umgang mit Gewalt gegen Einsatzkräfte auch in verschiedenen Fortbildungen für alle Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten behandelt.

Alle Aus- und Fortbildungsinhalte werden durch die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg regelmäßig auf Aktualität geprüft und bedarfsoorientiert angepasst. Hierbei werden zu den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen auch Erfahrungen aus Einsätzen und dem täglichen Dienst einbezogen, wodurch ein rechts- und handlungssicheres, lageangemessenes Agieren der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten gewährleistet und fortentwickelt werden soll.

*8. Welche Unterstützungsmöglichkeiten bestehen für betroffene Polizeibedienstete im Hinblick auf Nachsorge, psychologische Betreuung und Wiedereingliederung?*

Zu 8.:

Den Beschäftigten der Polizei Baden-Württemberg stehen vielfältige Hilfsangebote und Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung. Im Hinblick auf Nachsorge, psychologische Betreuung und Wiedereingliederung sind insbesondere die nachfolgenden Angebote zu erwähnen. Seit Februar 2019 ist die Dienstvereinbarung „Psychosoziales Gesundheitsmanagement“ in Kraft. Sie beschreibt die Strukturen und Abläufe des psychosozialen Gesundheitsmanagements der Polizei und umfasst unter anderem Maßnahmen der Prävention, Akutintervention und Nachsorge. Sie sieht vor, dass bei den Polizedienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst jeweils mindestens eine hauptamtliche psychosoziale Beraterin bzw. ein hauptamtlicher psychosozialer Berater sowie nebenamtliche psychosoziale Berater bestellt werden. Dabei handelt es sich um ausgewählte, psychologisch und kommunikativ besonders fortgebildete Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte. Die Angebote der psychosozial Beratenden umfassen im Wesentlichen Hilfe bei Krisen, belastenden Einsätzen, Konflikten, Krankheit und familiären Problemen. Alle Beschäftigten der Polizei haben unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit außerdem die Möglichkeit, sich an die Polizeiseelsorger oder die Polizeirabbiner zu wenden.

Bei Bedarf kann auf die Expertise der Polizeipsychologinnen und Polizeipsychologen des Polizeipräsidiums Einsatz, des Landeskriminalamts und der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg zurückgegriffen werden. Für besonders belastende Einsatzsituationen, die eine psychosoziale Betreuung erfordern, steht ein Kriseninterventionsteam zur Verfügung, das aus Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, Ärztinnen und Ärzten sowie Seelsorgern besteht.

Der Polizeijärztliche Dienst steht als medizinisches Fachzentrum allen Beschäftigten der Polizei im Bedarfsfall zur Verfügung.

Bei andauernder oder wiederholter Dienstunfähigkeit von länger als sechs Wochen innerhalb eines Jahres wird betroffenen Beschäftigten der Polizei ein Betriebliches Eingliederungsmanagement gemäß § 167 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch angeboten. Ein Betriebliches Eingliederungsmanagement kann zudem auf Wunsch der Beschäftigten eingeleitet werden, auch ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Betriebliche Eingliederungsmanagement dient der Klärung, welche individuellen Maßnahmen im Einzelfall zur Stabilisierung, Wiederherstellung und nachhaltigen Sicherung der Arbeitsfähigkeit geeignet sind. Zu den möglichen Maßnahmen, die im Rahmen eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements geprüft und gegebenenfalls umgesetzt werden können, gehört auch die ärztlich begleitete stufenweise Wiedereingliederung nach § 44 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch.

Liegt aufgrund einer erlittenen Gewalthandlung ein Dienstunfall im Sinne des § 45 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) vor, wird gemäß §§ 44 ff. LBeamtVGBW Unfallfürsorge gewährt.

*9. Wie beurteilt die Landesregierung die Entwicklung von Gewalt gegen Polizeibedienstete im Landkreis Böblingen im Vergleich zu anderen Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg?*

Zu 9.:

Bei Betrachtung bestimmter Kriminalitätsphänomene in eng umgrenzten kriminalgeografischen Räumen, wie der Tatortbereiche der Stadt- und Landkreise, können aufgrund der kleineren statistischen Grundgesamtheit bereits leichte Veränderungen der Fallzahlen ausreichen, um nicht unerhebliche prozentuale Schwankungen zu verursachen. Im Jahr 2024 weisen im Vergleich zum Vorjahr einschließlich des Landkreises Böblingen vierzehn Stadt- und Landkreise prozentual zweistellige Zuwächse, hingegen sechzehn Stadt- und Landkreise prozentual zweistellige Rückgänge bei Fällen von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte auf. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 hingewiesen.

In Vertretung

Blenke

Staatssekretär